

Bekanntmachung der Gemeinde Wendisch-Baggendorf

Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der Satzung der Gemeinde Wendisch-Baggendorf über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Borgstedt am südwestlichen Rand „Ergänzungssatzung Borgstedt Südwest“. Der Geltungsbereich der Satzung umfasst ca. 2.700 m² mit den Flurstücken 76 teilweise, 149 teilweise und 150 teilweise der Flur 1 in der Gemarkung Borgstedt. Die Gemeindevertretung Wendisch-Baggendorf hat in ihrer Sitzung am 11.06.2008 die Satzung der Gemeinde Wendisch-Baggendorf über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Borgstedt am südwestlichen Rand „Ergänzungssatzung Borgstedt Südwest“ mit den Flurstücken 76 teilweise, 149 teilweise und 150 teilweise der Flur 1 in der Gemarkung Borgstedt bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), aufgrund des § 10 i.V. m. 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung der Gemeinde Wendisch-Baggendorf über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Borgstedt am südwestlichen Rand „Ergänzungssatzung Borgstedt-Südwest“ in Kraft.

Jedermann kann die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Borgstedt am südwestlichen Rand „Ergänzungssatzung Borgstedt Südwest“ und die Begründung dazu ab diesem Tag während der Dienst- und Öffnungszeiten

Montag 09.00 - 12.00 Uhr

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 07.30 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 15.00 Uhr

im Amt Franzburg-Richtenberg, Bauamt, Ernst-Thälmann-Straße 71, 18461 Franzburg einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wendisch-Baggendorf geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von drei Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wendisch-Baggendorf geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Ergänzungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen über die Ergänzungssatzung ist nach § 5 Abs. 5 KV M-V vom 13.07.2011

(GVOBL. M-V S. 777) in dem dort bezeichnetem Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben

soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Wendisch-Baggendorf geltend gemacht worden ist.

Wendisch-Baggendorf, den 14.01.2013

(Siegel)



[Handwritten signature]
Graßhoff
Bürgermeister der Gemeinde
Wendisch-Baggendorf

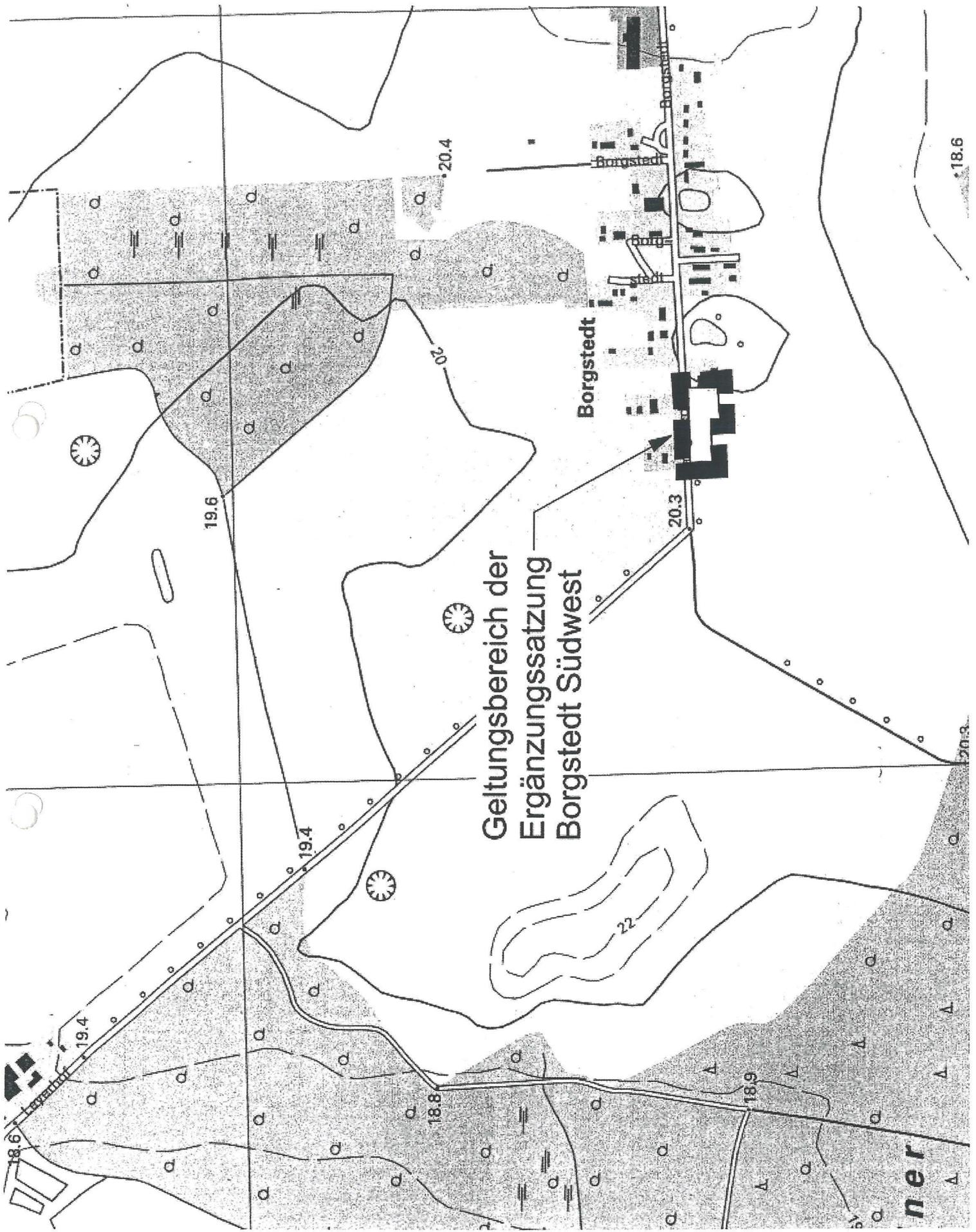
Verfahrensvermerk:

Ausgehängt am: 15.01.2013

14.01.2013 *[Handwritten signature]*

Abzunehmen am: 28.02.2013

Abgenommen am: *7.03.13* *de*



Geltungsbereich der
Ergänzungssatzung
Borgstedt Südwest

Borgstedt

20.3

20

20.4

19.6

19.4

22

18.8

18.9

18.6

20.3

ner